

# **S a t z u n g**

## **des**

### **Spiel- und Sport-Clubs Satzvey 1920 e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der 1920 gegründete Spiel- und Sportclub Satzvey, Vereinsfarbe: Schwarz-Weiß, hat seinen Sitz in Satzvey. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 10438 eingetragen und führt deshalb den Zusatz e. V. (eingetragener Verein).

#### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege auf gemeinnütziger Grundlage. Für diesen Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportgeräte, Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Der SSC Satzvey 1920 e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Satzveyer Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Jede politische und religiöse Erörterung oder Betätigung ist strengstens untersagt.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Natürliche Personen werden wie folgt unterschieden

- a) volljährige Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- c) Ehrenmitglieder.

Nur in der Jahreshauptversammlung können frühere, sich dem Verein besonders verdient gemachte Mitglieder zu "Ehrenmitgliedern" ernannt werden.

## **§ 4 Aufnahme**

Jede unbescholtene Person ab dem 1. Lebensstag kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag muss zumindest den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift, eine Einzugsermächtigung und die Kontoverbindung des Antragstellers enthalten. Bei Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters als Einwilligungserklärung erforderlich.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Lediglich die volljährigen Mitglieder können in alle Ämter gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

Das Stimmrecht kann nicht auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat und ist nur jeweils zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung und Entscheidung über die eingelegte Beschwerde ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen; es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in den Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

## **§ 7 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Über mögliche Ausnahmen (z.B. Barzahlung) entscheidet der Vorstand. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Bei Wechsel der Mitgliedschaft vom jugendlichen Mitglied zum volljährigen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr mehr erhoben.

Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen.

Auf Antrag kann der Vorstand beschäftigungslosen Mitgliedern rückständige Beiträge stunden bzw. erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Beiträge und Eintrittsgelder befreit.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen. Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von einem Jahresbeitrag kann die Streichung als Mitglied erfolgen (siehe § 6), wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. gerichtlicher Beitreibung vorbehält.

Alle eventuell darüber hinaus erforderlichen Regelungen werden bei Bedarf in einer Beitragsordnung festgehalten.

## **§ 8 Strafen**

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Mitgliedsversammlungen, auf den vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldig fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich sich betätigen, können bestraft werden.

Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die Strafen bestimmt der Vorstand. Dieselben können bestehen aus:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Verhängung einer Sperre bis zu einem Jahr,
- d) Ausschluss mit gleichzeitiger Verhängung einer Sperre bis zu einem Jahr.

Die ausgesprochenen Strafen müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 9 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden unter anderem beschafft durch

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Spenden,
- c. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- d. sonstige Entgelte.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin dieser Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen acht Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung abweichend zu Absatz eins mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine

außerordentliche Versammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Einladung drei Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihr zugeordneten Wahl vorliegt.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch einen aus der Mitte der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung gewählten Wahlleiter, der auch die weiteren Wahlvorschläge unterbreitet. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Die Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Mitglieder. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- b. Entscheidung über Anträge und Beschwerden von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- c. Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer; Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
- d. Entscheidung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- e. Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- f. Entscheidung über sonstige zur Abstimmung gestellte Anträge.

## **§ 12 Der Vorstand**

a) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den eben genannten Vorstandsmitgliedern (Geschäftsführender Vorstand) vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins können nur der Vorsitzende und der Kassierer jeweils alleine verfügen. Auf Beschluss des Vorstandes kann bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern dieser Zugriff ermöglicht werden. Der Vorstand kann bei Bedarf um bis zu sieben Beisitzer erweitert werden.

Aufgaben des Vorstands:

- a. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- b. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden.
- c. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Alle weiteren Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

### **§ 13 Vorstandswahl**

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. Scheidet hingegen ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands aus, fällt dieses Vorstandsamt bis zur Neuwahl an den Vorsitzenden, bei seinem Ausscheiden an ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands. In beiden Fällen hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen. Eine Amtsentsetzung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

### **§ 14 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, zur Durchführung des Spiel-Betriebs, für den ordnungsmäßigen Ablauf der Vereinsverwaltung und zur Durchführung sonstiger Veranstaltungen Ausschüsse einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse sowie die Wahlen werden von einer Mitgliederversammlung festgesetzt beziehungsweise bestätigt.

### **§ 15 Tarifverträge**

Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins findet der TVÖD mit Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 16 Entlohnung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Übt ein Mitglied im Auftrag oder Dienst des Vereins ehrenamtlich eine regelmäßige Tätigkeit zur Förderung des satzungsgemäßen Vereinszwecks aus, kann der Vorstand die Zahlung einer Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG für dieses Mitglied beschließen. Der

Vorstand hat bei seiner Entscheidung die jeweils geltenden steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein gehört dem Westdeutschen Fußballverband e. V. in Duisburg und als solcher dem Deutschen Fußballbund als Mitglied an. Der Austritt aus demselben kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 19 Haftung**

Für alle bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen eintretenden Unfälle, Diebstähle und dergleichen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Bei geheimer Wahl werden die ungültigen Stimmen als nicht abgegeben gewertet.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist nach Beschluss der Versammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Zustimmung des Finanzamtes, einem zu bestimmenden gemeinnützigen Satzveyer Verein zu übertragen.

### **§ 21 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2010 mit einstimmiger Mehrheit beschlossen und tritt damit mit sofortiger Wirkung an die Stelle der bisherigen Satzung.

Satzvey, 18. Dezember 2010

Detlev Schimkat  
1. Vorsitzender

Mario Schneider  
Geschäfts- u. Schriftführer